

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)
Geschäftsleitung
Herrn Markus Kaufmann
Monbijoustrasse 22
Postfach
CH 3000 Bern 14

Luzern, 12. März 2021

Offener Brief

SKOS-Richtlinien 2021:

Rückschritt statt Fortschritt bei der sozialen und Beruflichen Integration

Wir bitten die SKOS, zeitnah das in den revidierten Richtlinien 2021 entfallene **Kapitel D zur sozialen und beruflichen Integration** wieder als eigenes Kapitel, ergänzt durch die Forderungen des SNF-Berichtes «Arbeiten unter sozialhilferechtlichen Bedingungen» der Hochschule Luzern und der juristischen Fakultät Basel aufzunehmen. Was die Weiterbildung im Rahmen der Sozialhilfe betrifft, wünschen wir uns vor dem Hintergrund der Alterung der Gesellschaft sowohl als auch der fortschreitenden Digitalisierung verbindliche Aussagen.

Mit grossem Befremden haben wir festgestellt, dass das für unsere Arbeit wichtige Kapitel D in den SKOS Richtlinien aufgehoben wurde. Einzelne Leitsätze wurden zwar in anderen Kapiteln untergebracht, aber alles in allem kommt dieser Revisionschritt einer inhaltlichen Verwässerung zu, die sich in der Praxis massiv zu Ungunsten der Betroffenen auswirkt.

Immer noch arbeiten in der Sozialhilfe viele Personen ohne fachliche Ausbildung in Sozialarbeit, wobei es zu präzisieren gilt, dass es selbst ausgebildeten Sozialfachleuten oft an Kenntnissen der Arbeitsmarktpolitik fehlt. Das trifft erst recht auf Juristen und Richter zu, die sich der Materie der Integration bei Rechtsstreitigkeiten annehmen. All diesen Entscheidungsträgern, aber vor allem auch den Betroffenen und deren Mentoren, bot das bisherige Kapitel D wichtige Informationen zu den Überlegungen der Arbeitsmarktintegration.

Festgehalten waren darin auch Grundsätze der Beratung, die zumindest an eine personenzentrierte Beratung, wie sie heute die Hochschulen für Sozialarbeit als richtungsweisend erachten, erinnerten. Die Teilnahme an Integrationsmassnahmen war im alten Kapitel D an klare Kriterien wie einen Vertrag gebunden, der zumindest Punkte wie Ziel, Zweck, Dauer der Massnahme enthielt. So kann ein Wegfall der zeitlichen Beschränkung einer Integrationsmassnahme dazu führen, dass Sozialämter dies nutzen, um unliebsame Sozialhilfebeziehende über Jahre in solchen Massnahmen zu parkieren. Eine Erweiterung dieser Punkte gemäss den Forderungen der SNF-Studie «Arbeiten unter sozialhilferechtlichen Überlegungen» nach sozialversicherungsrechtlichen Absicherungen von Arbeit im zweiten Arbeitsmarkt, ist zwingend zu berücksichtigen. Auch fehlen Anforderungen an das Qualitätssicherungsmanagement sowie an die stete Überprüfung der Nützlichkeit der Integrationsmassnahmen.

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung ist es zwingend notwendig, dass die Sozialhilfe sich verpflichtet, sinnvolle Weiterbildungen oder Umschulungen zu übernehmen, sofern nicht die Arbeitslosenversicherung dafür zuständig ist. Gemäss unseren Erfahrungen werden bei Personen 50plus

in aller Regel Gesuche für Weiterbildungen abgelehnt mit dem Hinweis, die Sozialhilfe sei dafür nicht zuständig. Dies erfordert, dass wir die Gesuche in der Folge Stiftungen unterbreiten, was mit viel unbezahltem Aufwand verbunden ist, jedoch in der Wirkung bei den Klienten in den meisten Fällen zu Erfolg führt. Nicht nur, dass geeignete Weiterbildungen das Selbstwertgefühl der Betroffenen erhöht, es zeigt auch Wirkung in Richtung beruflicher Integration, sei es in Unselbständigkeit oder Selbständigkeit.

Für den Fall, dass die Übernahme der Kosten für diese Weiterbildungen, die sich erfahrungsgemäss so um die 4000 Franken bewegen, den Gemeinden nicht zuzumuten ist, bitten wir die SKOS und die Sozialdirektorenkonferenz, vom Bundesrat einen Weiterbildungstopf für diese Zielgruppe der Minderbemittelten zu schaffen und sich gleichzeitig auch gegen die alterdiskriminierende Stipendienpolitik zu wenden.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Heidi Joos, Geschäftsführende Avenir50plus Schweiz

